BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT 8. ÄNDERUNG M 1/1000

1. TEILBEREICH

ZEICHENERKLÄRUNGEN

A.) für Festsetzungen

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- TEILBEREICHSGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE = STAATSSTRASSE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG
- Ga GARAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- F ÖFFENTL. FUSSWEG
- KG KINDERGARTEN
- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSSTRASSE)
- GRUNDWASSERSENKUNG
- 10 m: UNÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 20 m: DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- NUTZUNGSÄNDERUNG
- SICHTFLÄCHEN

WR	II	REINES WOHNGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
	I		GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
21°	O (g)	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE – GESCHLOSSENE BAUWEISE
		SATTELDACH	
WA	TH	ALLGEM. WOHNGEBIET	TRAUFHÖHE
6.0	-	BAUMASSENZAHL	
MI	II	MISCHGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)
0.4	0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
30°	O	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE
		SATTELDACH	
		TRAFOSTATION	

B.) für Hinweise

- BESTAND WOHNGEBÄUDE
- BESTAND NEBENGEBÄUDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

WOHNGEBIETE (WR u. WA)

1.) FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN

2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
- a.) DURCH BAUGRENZEN
- b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
- C.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3.) FÜR DACHGESCHOSSE GILT ART. 61 Abs. 1 BAY. BO. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG >38° – ΣALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE

4.) EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)

5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT!

7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.08.1979 Nr. 5.3 - 610 - 10 genehmigt worden.
Schweinfurt, 20.08.1979
Landratsamt
I.A.
Mainka
Regierungsrat

SCHWEINFURT DEN 22. Mai 1979

DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WEINGARTENWEG 15, TEL. 22417
PLANFERTIGER

GRAFENRHEINFELD DEN 18.07.1979

1. BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG von 06.06.1979 bis 13.07.1979 öffentl. ausgel.
Grafenrheinfeld, den 18.07.1979
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan von 22.05.79 gem. § 10 BBauG am 17.07.1979 als Satzung
Grafenrheinfeld, den 18.08.1979
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Gemeinderates 29.05.1979

DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WEINGARTENWEG 15, TEL. 22417

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 33/1979 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG seit dem 31.08.1979 rechtsverbindlich.

Bürgermeister